

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**  
**vom 14.06.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F. und den §§ 2, 6 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Altenberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Altenberg „Altenberger Bote“.

**§ 2**  
**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses entsprechend § 1 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 3**  
**Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie über das Bürgerbüro im Rathaus Altenberg, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## § 4

### Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen eigenen Bekanntgaben der Stadt Altenberg erfolgen, unter Ausnahme der Bekanntmachungen der nachstehenden Absätze 2 und 3, nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

(2) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, den Stadtrat der Stadt Altenberg betreffend, erfolgen durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Dippoldiswalde.

(3) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntgaben, die Ortschaftsräte der Stadt Altenberg betreffend, erfolgen durch Aushang an den nachfolgend genannten amtlichen Verkündungstafeln der dann jeweils betreffenden Stadt- bzw. Ortsteile:

#### Bärenfels

- Kurpark-Hirschwiese

#### Bärenstein

- Rathaus
- August-Bebel-Straße

#### Falkenhain

- Falkenhain, Feuerlöschteich / Dorfstraße 93
- Waldidylle, Kreuzung Baudenweg-Hirschsprunger Weg

#### Fürstenau

- Fürstenau, Bushaltestelle Kultursaal
- Gottgetreu, Buswartehalle
- Müglitz, Bushaltestelle Abzweig Fürstenau

#### Fürstenwalde

- Bäckerei Melzer

#### Geising

- Geising, Altmarkt (Sparkasse)
- Löwenhain, Bushaltestelle Feuerwehrgerätehaus

#### Hirschsprung

- Parkplatz-Containerstellplatz

#### Kipsdorf

- Altenberger Straße gegenüber Bahnhof

#### Lauenstein

- Parkplatz Rathaus / Sparkasse

#### Liebenau

- Kindergarten / Gemeindeamt

#### Oberbärenburg

- Oberbärenburg, Ahornallee 1
- Waldbärenburg, Bushaltestelle Alte Hauptstraße

#### Rehefeld-Zaunhaus

- Rehefeld, Vereinshaus
- Neuhermsdorf

#### Schellerau

- Bushaltestelle Botanischer Garten
- Bushaltestelle Hotel Stephanshöhe

#### Zinnwald-Georgenfeld

- Landmarkt Zinnwald
- Georgenfeld, Bushaltestelle

(4) Sonstige in Rechtsvorschriften vorgesehenen und in der Stadt Altenberg durchzuführenden ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben anderer Behörden, Institutionen u. dgl. erfolgen nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes „Altenberger Bote“ vollzogen. Selbiges gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben nach § 4 Absätze 1 und 4 der Satzung.

(2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages der Sächsischen Zeitung vollzogen, für die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben nach § 4 Abs. 3 der Satzung gilt der Ablauf der Aushangfrist.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.03.1999, geändert durch Änderungssatzungen vom 09.12.2003, 08.07.2008, 11.11.2009, 17.12.2010 und 22.03.2011, außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 14.06.2016

Kirsten  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis auf § 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 14.06.2016

Kirsten  
Bürgermeister